

Bedingungen für mietweise Überlassung

1. Allgemeines/Allgemeiner Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Mietbedingungen der Firma Bautzener Baustoff- und Baumaschinenhandel GmbH, weiterhin als Vermieter benannt, haben ausschließliche Geltung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen seitens des Mieters besitzen keine Geltung, sofern sie vom Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch für den Fall, dass in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung und die mietweise Gebrauchsüberlassung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter geleistet werden.
- b. Alle Vereinbarungen, zwischen Mieter und Vermieter die zum Zwecke der Ausführung des Vertragsinhaltes getroffen werden, sind im Mietvertrag schriftlich festgehalten.
- c. Diese Mietbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Abschlüsse von Mietverträgen zwischen den Vertragsparteien, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- d. Die zu diesem Vertrag gehörenden Angaben insbesondere zu Leistungsmerkmalen der Mietsache, so wie Gewichts- und Maßangaben usw. sind Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2. Mietverhältnis

- a. Der Beginn und die Beendigung des Mietvertrages regeln sich ausschließlich nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.
- b. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Datum oder mit der tatsächlichen Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter bzw. an den von ihm mit der Abholung Beauftragten.
- c. Die Mietzeit endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so der Mietgegenstand zu diesem Zeitpunkt dem Vermieter in ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben wird. Anderenfalls verlängert sich der Mietzeitraum bis zu dem Datum, an dem das Gerät oder die Maschine mit sämtlichen zum Betrieb erforderlichen Teilen am Übergabeort oder einem anderen vom Vermieter bestimmten Ort eingetroffen ist. Als Übergabeort gilt regelmäßig die Geschäftsstelle des Vermieters, wenn nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart.
- d. Die Vermietung von Maschinen wird ausschließlich für zusammenhängende Mietzeiträume angeboten, eine tageweise Freimeldung der Maschinenteknik innerhalb des Mietzeitraumes ist ausgeschlossen. Die aktive Nutzungsdauer während des vereinbarten Mietzeitraumes obliegt allein dem Mieter.

3. Beendigung des Mietverhältnisses und Folgen der Beendigung

- a. Ein über eine festgelegte Mietdauer abgeschlossener Vertrag ist für beide Vertragspartner nur aus wichtigem Grund kündbar.
- b. Auf Vermieterseite liegt ein wichtiger Grund vor, wenn:
 - sich der Mieter mit der Mietzinszahlung im Verzug befindet
 - nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit bzw. eine Vermögensverschlechterung des Mieters oder Insolvenz gefährdet ist
 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht seiner Bestimmung gemäß verwendet oder diesen an einen anderen als den vertraglich benannten Ort verbringt
 - bei Verstößen gegen weitere wesentliche Vertragspflichten des Mieters, so insbesondere die Pflicht zur sach- und fachgerechten Pflege und Handhabung des Mietgegenstandes.
 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt
 - für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters an dritte Personen entgeltlich oder unentgeltlich, weitergibt oder weitervermietet.
 - bei Verstößen gegen andere wesentliche Vertragspflichten des Mieters, insbesondere der Verpflichtung zur sach- und fachgerechten Behandlung und Pflege des Mietgegenstandes.
- c. Für den Fall einer fristlosen Kündigung ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung eines Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber weiterhin zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag sonstig zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- d. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sich die Benutzung des Mietgegenstandes aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat als längerfristig unmöglich herausstellt.

4. Allgemeine Rechte und Pflichten des Vermieters

- a. Der Vermieter verpflichtet sich gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Mietzeit zur Überlassung des Mietgegenstandes.
- b. Der Vermieter hält den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen, einwandfreien, betriebsfähigen Zustand mit den ggf. erforderlichen Unterlagen zur Abholung durch den Mieter oder das beauftragte Transportunternehmen bereit.
- c. Gegenstand des Mietvertrages ist einzig die Bereitstellung und Gebrauchsüberlassung der entsprechenden Maschinenteknik für den jeweiligen Mietzeitraum laut Angebot, ausschließlich für den angegebenen Einsatzzweck bzw. das benannte Material.

5. Allgemeine Rechte und Pflichten des Mieters

- a. Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter die vertraglich vereinbarte Miete im Voraus zu entrichten.
- b. Der Mieter verpflichtet sich nach Aufforderung durch den Vermieter sich vor oder bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Personalausweises gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters auszuweisen und/oder eine Kopie des Ausweises zu hinterlegen.
- c. Weiterhin verpflichtet sich der Mieter den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften zu nutzen, den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln, den konkreten Stand- bzw. Einsatzort wahrheitsgemäß anzugeben, sowie den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit ordnungsgemäß gesäubert, funktionsfähig, vollständig, schadlos und im übrigen wie übernommen, zurückzugeben. Wird der Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß gereinigt, wie übernommen, zurückgegeben, trägt der Mieter die anfallenden Kosten für Reinigung und Instandsetzung.
- d. Für die fach- und sachgerechte Inbetriebnahme und den ordnungsgemäßen Betrieb der Maschinenteknik ist vollumfänglich der Mieter verantwortlich, da der optimale Betrieb einer Baumaschine in hohem Maße von der Bereitstellung der notwendigen Betriebsvoraussetzungen wie Wasseranschluss, Wasserdruck, Stromleitungen oder dem korrekten Stromnetzanschluss abhängig ist. Da die Herstellung dieser Voraussetzungen für einen optimalen Maschineneinsatz allein dem Verantwortungsbereich des Mieters obliegt, sind vermietenseitige Verarbeitungsgarantien grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ungeschulte und unerfahrene Maschinenbediener, für den entsprechenden Maschinenbetrieb mit ungetesteten oder nicht freigegebenen bzw. angegebenen Materialzusammensetzungen sowie für spezielle Materialien die wegen ihrer strukturellen Beschaffenheit grundsätzlich eine Maschinengängigkeit im Grenzbereich aufweisen.
- e. Abholung und Rückgabe des Mietgegenstandes sind während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters vorzunehmen.
- f. Eine Weitergabe und /oder Übertragung des Mietgegenstandes/Mietvertrages an Dritte ist ausgeschlossen oder bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter bleibt für die gesamte Vertragsdauer alleiniger Vertragspartners des Vermieters.

6. Übergabe der Mietsache

- a. Mit der Abholung der Mietsache, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters oder eines beauftragten Transportunternehmens durchgeführt wird, gehen die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes und die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- b. Transporte durch Dritte werden im Auftrag und auf Verrechnung des Mieters durchgeführt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Versand ab und auf das Vermietungslager erfolgt auf Verrechnung und Gefahr des Mieters, der auch die Kosten besonderer Verpackung und der gewünschten Versandart trägt. Vergibt der Vermieter im Namen des Mieters den Auftrag ist er grundsätzlich zur Wahl des Transportunternehmens berechtigt. Der Vermieter haftet nicht für fehlerhafte Leistungen des beauftragten Logistikunternehmens.
- c. Die Anlieferung setzt voraus, dass die Zufahrt zum Bestimmungsort mit geeigneten Lieferfahrzeugen gewährleistet ist. Verlangt der Mieter, dass Verlassen ausreichend befestigter Straßen oder/und das Befahren von nicht geeigneten Zubringerwegen, Grundstücken oder Gehsteigen haftet er für ggf. diesbezüglich auftretender Schäden oder Erschwernisse.
- d. Für Fälle des Auftretens höherer Gewalt, Streiks oder sonstiger übergeordneter Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegen, verlängert sich die Frist für die Ausführung der durch den Vermieter übernommenen Leistungen auf einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt auch, sofern der Mieter seiner Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7. Verzug des Vermieters

- a. Kommt der Vermieter mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Vermieter zunächst eine angemessene Nachfrist für die Bereitstellung der Mietsache gesetzt hat.
- b. Eine Entschädigung für das nicht rechtzeitige Bereitstellen der Mietsache kann der Mieter aber nur dann verlangen, wenn den Vermieter für die nicht rechtzeitige Bereitstellung der Mietsache ein Verschulden zuzurechnen ist. Die Entschädigung ist begrenzt auf den Tages- Nettomietpreis. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

8. Mängel an der Mietsache

- a. Ein Mangel liegt vor, wenn die Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht tauglich ist, das heißt dass notwendige Funktionen aufgehoben oder eingeschränkt sind.
- b. Diesbezüglich ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache bei Übernahme zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen.
- c. Bei Übernahme erkennbare Mängel, die den vorgesehenen Einsatz beeinträchtigen könnten, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach der Untersuchung dem Vermieter angezeigt werden. Unterlässt der Mieter die Anzeige gegenüber dem Vermieter, so gilt die Ware als genehmigt und mängelfrei.
- d. Wird während der Mietdauer ein Mangel offenkundig, so ist dieser unverzüglich nach der Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung eines später erkennbaren Mangels als vertragsgerecht.

e. Die mangelhaften Teile einer Mietsache kann der Vermieter unentgeltlich nach billigem Ermessen instand setzen oder neu liefern. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter eine funktionell gleichwertige Mietsache zur Verfügung zu stellen oder den aufgetretenen Mangel durch Reparatur zu beseitigen.

f. Ein Mangel der Mietsache berechtigt nicht zum Vertragsrücktritt. Ein Recht zum Rücktritt besteht nur dann, wenn der Vermieter von seinem Recht zum Austausch der Mietsache keinen Gebrauch macht und zwei Reparaturversuche erfolglos geblieben sind. Im Übrigen sind das Recht zur Mietminderung, sowie die Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen eines Mangels am Mietgegenstand ausgeschlossen.

9. Haftungsbegrenzung des Vermieters

a. Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Vermieter für eigene vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind jedoch Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für den Fall, dass gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird. Im Falle der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Pflichten beschränkt sich eine Haftung des Vermieters auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Im Weiteren ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

b. Soweit infolge einer unterlassenen oder fehlerhaften Anleitung des Vermieters, seines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters die Mietsache vom Mieter nicht dem Vertragszweck gemäß verwendbar ist, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen unter Punkt 7 und 8 entsprechend.

c. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter ist für den Fall ausgeschlossen, dass der Schaden durch den Mieter nicht unmittelbar beim Vermieter angezeigt worden ist. Der Mieter hat im Schadensfall dem Vermieter alle angeforderten Informationen und Dokumente, die den Schaden belegen können, unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter den Nachweis durch die unmittelbare Vorlage der entsprechenden Dokumente und Belege, entfällt die Haftung des Vermieters auch für den Fall, dass er nach Nr.9a grundsätzlich einstandspflichtig wäre.

10. Kautions, Mietverlängerung

a. Der Mietzins ist grundsätzlich im Voraus ohne Abzug zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer zahlbar.

b. Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Individualvereinbarung hat der Mieter eine Kautions zu zahlen. Die Kautions wird vom Vermieter unter Berücksichtigung von angegebener Mietdauer und dem Wert der Mietsache festgesetzt. Die Mietkautions beträgt bei Maschinenvermietungen mindestens 100,- Euro.

c. Wird vom Mieter eine Verlängerung der Mietzeit gewünscht ist diese dem Vermieter vor Ablauf der regulär vereinbarten Mietzeit schriftlich oder per Mail anzuzeigen. Rabattierte Mietpreise für längere Mietzeiträume gelten nur, insofern die Mietzeit für den entsprechenden Zeitraum bereits bei Übernahme des Mietgegenstandes vereinbart war. Sie gelten ausdrücklich nicht für eine nachträglich vereinbarte Verlängerung des Mietzeitraumes.

c. Wünscht der Mieter eine Vertragsverlängerung, ist er verpflichtet, spätestens am ersten Tag der Verlängerung die neu festgesetzte Kautions, sowie den für den Verlängerungszeitraum fälligen Mietzins zahlen.

d. Zahlt der Mieter die Kautions und/oder den Mietzins nicht fristgerecht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es für diesen Fall einer Mahnung bedarf. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden aus dem vertragswidrigen Verhaltens des Mieters vorbehalten.

e. Eine gezahlte Kautions darf vom Mieter nicht als Vorauszahlung auf den fälligen Mietzins oder als Schadenersatzbetrag aus einem Schadensfall verrechnet werden.

f. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter dazu berechtigt, die vom Mieter zu zahlenden Beträge mit der Kautions zu verrechnen.

g. Die Kautions wird erstattet, wenn feststeht, dass die Mietpartei ihre Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt und ein Maschinen- und Zubehörcheck am Vermietlager, die Betriebsbereitschaft und Unversehrtheit der Maschine sowie die Vollständigkeit des Zubehörs bestätigt hat.

11. Mietsätze/Mietentgelte/andere Kosten

a. Es gelten die im individuellen Angebot genannten Netto-Mietentgelte zzgl. der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b. Folgemieten für Verlängerungszeiträume sind jeweils am ersten Tag der Verlängerungsperiode fällig und zahlbar.

c. Die Mietsätze verstehen sich exklusive Servicezeiten, Bedienungs- und Einweisungspersonal, Anfahrten, Material und Verschleißteilen für Schulungen und Materialtests, Hin- und Rücktransport, Betriebsstoffen wie Treibstoffe, Öle, Schmiermittel, Kaufartikel wie Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, sowie notwendigen Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

d. Die Frachtkosten für Hin- und Rücktransporte des Mietgegenstandes ab dem Auslieferungslager bzw. der vereinbarten Abholadresse bei Rücklieferung trägt der Mieter. Soweit der Vermieter für diese Kosten in Vorleistung geht, werden sie dem Mieter in angemessener Höhe mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt. Sind beim Hin- oder Rücktransport zusätzliche Anfahrten durch das beauftragte Transportunternehmen notwendig, werden auch diese entsprechend in Rechnung gestellt, sofern der Mieter die Gründe für die Notwendigkeit weiterer Anfahrten zu vertreten hat.

12. Weitergehende mieterseitige Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis

- a. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses abzüglich einer erhaltenen Kautions, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber, für dessen Auftrag er den Mietgegenstand verwendet, zur Sicherheit an den Vermieter mit der Übernahme des Mietgegenstandes ab. Der Vermieter stimmt der Abtretung zu.
- b. Für den Fall der Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger behaupteter Ansprüche Dritter, die Rechte am Mietgegenstand geltend machen oder befugt oder unbefugt den Mietgegenstand in Besitz nehmen, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich spätestens innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten. Die Unterrichtung muss schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Zudem hat der Mieter die Pflicht, auf das Eigentum des Vermieters schriftlich gegenüber Dritten hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen.
- c. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dem Vermieter alle anfallenden Kosten zur Wiedererlangung des Mietgegenstandes zu ersetzen. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter für anfallende Rechtsverfolgungskosten eine dem Sachverhalt angemessene und entsprechende Vorschusszahlung zu leisten.
- d. Der Mieter hat hinsichtlich des Mietgegenstandes geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu treffen und den Mietgegenstand für den vereinbarten Mietzeitraum entsprechend zu versichern.
- e. Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie eine Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind nicht statthaft. Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an der Herausgabe des Mietgegenstandes wegen lediglich behaupteter Ansprüche gegen den Vermieter.
- f. Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, falls der Mieter die Rechte des Vermieters entsprechend den vorgenannten Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt.

13. Mietgegenstand Nutzung, Verwendung und Umgang

- a. Überbeanspruchungen in jeglicher Art und Weise sowie ein anderer als der laut Mietvertrag vorgesehene Einsatzzweck mit den durch den Mieter benannten Materialien sind unstatthaft. Wartung und Pflege, die Beachtung der Betriebsanleitung, sowie die tägliche Kontrolle und Überprüfung des Mietgerätes sind immer geboten und erforderlich. Reparaturen durch den Mieter oder Dritte sind nur mit Zustimmung des Vermieters statthaft.
- b. Der Service kann vom Mieter realisiert werden, wenn dieser vorab die Zustimmung des Vermieters eingeholt hat. Für Verschleiß- und Ersatzteile ist ausschließlich originales Zubehör des Vermieters zu verwenden, um einen sicheren Maschinenbetrieb zu gewährleisten.
- c. Werden Maschinen und Geräte unter besonderen Betriebsbedingungen eingesetzt z.B. schwer zugängliche Baustellen, erschwerte Aufstellungs- und Einsatzbedingungen usw., werden die zusätzlich anfallenden Kosten für Fahrten, Standzeiten, individuelle Abstimmungen und Einstellungen, sowie ähnliche Zusatzerfordernisse an den Mieter verrechnet.

14. Mietgegenstand Beschädigung und Verlust

- a. Beschädigungen am Mietgegenstand, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Überlassungszeitraumes an den Mieter entstehen, müssen unmittelbar nach ihrer Feststellung, spätestens innerhalb von 24 Stunden dem Vermieter in Schriftform per Mail oder Fax gemeldet werden.
- b. Im Falle von Diebstahl oder Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unmittelbar nach bekannt werden, spätestens innerhalb von 24 Stunden dem Vermieter zu informieren und den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine Kopie der behördlichen Anzeige vorzulegen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut behördlicher Anzeige als Datum des Verlustes angegeben wurde. Das Mietverhältnis für weitere Maschinen und/oder Zubehörteile, die demselben Mietvertrag unterliegen, besteht indes weiter.
- c. Falls der Mieter es versäumt, Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie der behördlichen Anzeige vorzulegen, gilt der Diebstahl als Unterschlagung, für die der Mieter aufgrund der Verletzung seiner Beistellungspflichten aus Punkt 14b haftet.
- c. Für den Fall eines Diebstahls, eines sonstigen Verlustes oder eines wirtschaftlichen Totalschadens des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den entstandenen Schaden zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Ist eine Reparatur des beschädigten Mietgegenstandes möglich, verpflichtet sich der Mieter zur Erstattung der Reparaturkosten in entsprechender Höhe. Gleiches hat Geltung für Beschädigungen oder Diebstahl an/von Bau- und/oder Zubehörteilen des Mietgegenstandes. Darüber hinaus haftet der Mieter für alle weiteren dem Vermieter durch vorgenannte Ereignisse entstandene Schäden, wie Kosten für Sachverständigengutachten und entgangene Umsätze und/oder Gewinne.
- d. Wird ein Schaden an dem angemieteten Gerät nicht spätestens bei Rückgabe dessen gemeldet, so dass der Vermieter den Schaden erst bei der technischen Überprüfung nach Rückgabe oder eventuell erst bei einer Weitervermietung feststellt, haftet der Mieter für den Folgeschaden, infolge der ausbleibenden Weitervermietungsmöglichkeit seitens des Vermieters.
- e. Ist ein Mietgegenstand verloren gegangen, wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben, so besteht die Verpflichtung des Mieters, den vertraglich vereinbarten Mietzins bis zum Datum der Rückgabe zu entrichten. Der vom Mieter zu zahlende Mietzins wird vom Vermieter in diesem Fall mit einem ggf. bereits gezahlten Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes verrechnet.
- f. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, das den Vermieter berechtigt, einen geeigneten Sachverständigen auf Kosten des Mieters mit der Schadensfeststellung zu beauftragen.

15. Service & Support

Während der Geschäftszeiten regelmäßig Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr - ausgenommen Betriebsruhezeiten - steht das Service-Team bei technischen Fragen und/oder Geräteausfall zur Verfügung, insoweit dies terminlich und personell mit den betrieblichen Abläufen vereinbar ist. Außerhalb dieser Zeiten muss ein Serviceeinsatz oder entsprechender technischer Support schriftlich gesondert vereinbart sein.

16. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- a. Es gelten grundsätzlich ausschließlich die allgemeinen Geschäfts-, Miet-, Zahlungsbedingungen des Vermieters. Übliche Zahlungsart bei sämtlichen Vermietungen ist Vorkasse. Der Vermieter behält sich vor im Einzelfall als mögliche Zahlungsart ausschließlich Vorkasse zu bestimmen.
- b. Rechnungen sind sofort nach Zugang fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- c. Die Fälligkeit aller Ansprüche des Vermieters tritt ein, wenn der Mieter mit fälligen Zahlungen länger als 10 Tage in Rückstand gerät oder Zahlungen einstellt. Die Aufrechnung mit Mietkautionen oder anderen vertraglichen oder vertragsfremden Leistungen/Zahlungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Übergabe, Lieferung, Service, Zahlung und alle anderen beiderseitigen Verpflichtungen aus Mietverträgen sowie Gerichtsstand ist Bautzen. Änderungen der Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Mietbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Bautzener Baustoff- und Baumaschinenhandel GmbH
Zeppelinstraße 11
D-02625 Bautzen
Tel.: 0 35 91 / 49 10 51
Fax: 0 35 91 / 30 16 89
www.bbb-online.de
e-mail: [kontakt\[at\]bbb-online.de](mailto:kontakt[at]bbb-online.de)